

aws Creative Impact

Sonderrichtlinien

der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
(gültig von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021)

Fassung von November 2020

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils gültigen Fassung (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen.....	5
2.2. EU-rechtliche Grundlagen.....	5
3. Ziele der Förderungsmaßnahmen	6
3.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen.....	6
3.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen.....	6
4. Förderungsart und Förderungshöhe	7
4.1. Förderungsart.....	7
4.2. Förderungshöhe.....	7
4.2.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen.....	7
4.2.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen.....	7
5. Förderungsvoraussetzungen und Projektlaufzeit	7
5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	7
5.2. Modulspezifische Förderungsvoraussetzungen.....	8
5.2.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen.....	8
5.2.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen.....	8
5.3. Projektlaufzeit.....	9
5.3.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen.....	9
5.3.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen.....	9
6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten	9
6.1. Förderbare Kosten.....	9
6.2. Nicht förderbare Kosten.....	11
7. Förderungskriterien	11
7.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen.....	11
7.2. aws impulse XL.....	11
8. Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers	12
9. Abwicklung der Förderungsmaßnahmen und Verfahren	12
9.1. Einreichungsverfahren.....	12
9.2. Auswahlverfahren und Förderungsentscheidung.....	13
9.2.1. Formelle Prüfung durch die aws.....	13
9.2.2. Inhaltliche Prüfung durch das interne / externe Bewertungsgremium und wirtschaftliche Prüfung durch die aws.....	13
9.2.3. Förderungsentscheidung.....	14
9.3. Auszahlung.....	14
9.3.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen.....	14
9.3.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen.....	15
9.3.3. Allfällige Kürzungen.....	15
9.4. Rückerstattung und Verwendungsnachweis.....	15
9.4.1. Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	15
9.4.2. Verwendungsnachweis.....	17
10. Indikatoren für Monitoring	18

10.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen.....	18
10.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen	18
11. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen	19
11.1. In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer.....	20
11.2. Integrierende Bestandteile	20
11.3. Gerichtsstand	21

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2014, Verordnungen der EU) im Wortlaut enthalten, sind auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen entsprechend den Originaltexten angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Einleitung

Die Kreativwirtschaft hat sich in den letzten Jahren vom dynamischen Nischenphänomen zu einem bedeutenden Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich entwickelt. Hinter dem Boom der Kreativwirtschaft steckt gebündelte Innovationskraft, und sie ist Schlüsselbegriff für Flexibilisierung und Standortentwicklung im 21. Jahrhundert.

Der Achte Österreichische Kreativwirtschaftsbericht definiert die Kreativwirtschaft als jenen durch große Wachstumspotenziale gekennzeichneten Bereich an der Schnittstelle von Wirtschaft und Kultur, wo sich die künstlerisch/kulturelle Ambition mit der wirtschaftlichen Umsetzung verbindet.

Die Kreativwirtschaft hat eine hohe technologiepolitische Relevanz, die sich jedoch weniger durch ihren Beitrag zur Generierung von technischem Wissen manifestiert, sondern vielmehr durch den beträchtlichen Wissens- und Technologietransfer, der von ihr ausgeht. Die Unternehmen der Kreativwirtschaft sind aufgrund der für sie typischen sehr kleinteiligen und projektorientierten Organisationsformen Vorreiter hinsichtlich neuer Arbeitsrealitäten und damit auch ein wichtiger Impulsgeber für den Arbeitsmarkt. In Zeiten, wo im Wettbewerb der globalen Märkte nicht nur Kostenfaktoren für den Erfolg am Markt entscheidend sind, wird der Anteil kreativer Leistungen von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren immer bedeutsamer. Diese kreativen Leistungen sind die Antwort auf zeitgemäße Konsumbedürfnisse, bei denen emotionale Aspekte eine immer bedeutendere Rolle einnehmen. Als Innovationsmotor ist die Kreativwirtschaftsbranche historisch eng mit Social Impact Themen verbunden. Themen wie Nachhaltigkeit sind aus dem Produktdesign heute kaum mehr wegzudenken. Dieser Trend konnte auch in den vergangenen Jahren in der Antragsentwicklung beobachtet werden.

Im Rahmen der vom Wirtschaftsministerium 2016 veröffentlichten „Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich“ ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) mit der Abwicklung des Förderungsprogramms „aws Creative Impact“ betraut. Die im Rahmen dieses Programms durchgeführten monetären Förderungsmaßnahmen „aws Creative Impact – Prototyp erstellen“ (CIP) und „aws Creative Impact – Marktreife erreichen“ (CIM) sind Gegenstand der vorliegenden Sonderrichtlinien.

Die Maßnahmen fördern die Entwicklung und Erreichung der Marktreife von innovativen neuen Produkten und Dienstleistungen, die das Potential haben über Unternehmensgrenzen hinaus positive gesellschaftliche und branchenspezifische Wirkung zu entfalten. Dabei werden Vorhaben adressiert, die inhaltlich den folgenden Bereichen zuzuordnen sind:

Design (inkl. Produkt- und Grafikdesign)

Architektur

Gaming

Digitalisierung & digitale Medien

Musikwirtschaft/Musikverwertung

Audiovision und Film/Filmverwertung
Social Impact
Mode

Unter der Voraussetzung der thematischen Zuordnung zu den o.a. Bereichen adressiert die Kondition „Marktreife erreichen“ (CIM) innovative Vorhaben, deren wirtschaftliche Umsetzbarkeit bereits plausibel und nachvollziehbar ist, die Kondition „Prototyp erstellen“ (CIP) hingegen richtet sich an Vorhaben, die sich in einer Projektphase befinden, wo die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit erst erfolgt.

Die in Folge beschriebenen Förderungsmaßnahmen entsprechen mit ihrer strategischen Ausrichtung auf die Stärkung des Innovationspotenzials von KMU auch der Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung.

Weiters hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Zuge der Antragstellung der aws zu bestätigen, dass

- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung in der jeweils geltenden Fassung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 34/2015,
- das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der jeweils geltenden Fassung (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 24/2020, sowie
- das Diskriminierungsverbot gemäß §7b des Behinderteneinstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 107/2013

bei der Durchführung des Projekts beachtet werden.

2.2. EU-rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S 1–8) in der jeweils geltenden Fassung.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren

Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Ziele der Förderungsmaßnahmen

Fehlende Finanzierung und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko stellen eine wesentliche Barriere in der Entwicklung und Marktüberleitung von neuen Produkten, Verfahren, Dienstleistungen dar. Ziel der Förderungsmaßnahme „aws Creative Impact“ ist es, dieses Risiko zu senken.

Damit werden die Entwicklung, die wirtschaftliche Überleitung und/oder die Durchsetzung am Markt von innovativen Vorhaben, die thematisch den unter Pkt. 1. angeführten Bereichen zuzuordnen sind, ermöglicht und unterstützt.

3.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen

„aws Creative Impact – Prototyp erstellen“ unterstützt Projekte, bei denen die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erst erfolgt.

Ziele von „aws Creative Impact - Prototyp erstellen“ sind:

- Etablierung der Kreativwirtschaft als Impulsgeber für Innovationen und zentralen Wertschöpfungsfaktor
- Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen der Kreativwirtschaft
- Stärkung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinstunternehmen aller Branchen
- Ermöglichung von "First Mover"-Aktivitäten
- Nutzung des Potentials/Mehrwerts kreativer Leistungen für unternehmerische Vorhaben

3.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen

aws Creative Impact – Marktreife erreichen unterstützt Projekte, bei denen die Wirtschaftlichkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Ziele von „aws Creative Impact - Marktreife erreichen“ sind:

- Etablierung der Kreativwirtschaft als Impulsgeber für Innovationen und maßgeblichen Wertschöpfungsfaktor
- Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen der Kreativwirtschaft

- Stärkung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit von KMUs aller Branchen durch die Integration kreativer Leistungen in unternehmerische Vorhaben
- Erhöhung der Nachfrage nach Leistungen von Unternehmen der Kreativwirtschaft

4. Förderungsart und Förderungshöhe

4.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbaren Zuschüssen) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

4.2. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projekts.

4.2.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen

Die Förderung besteht in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung (nicht rückzahlbarer Zuschuss) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Höhe von bis zu 70 % der förderbaren Projektkosten und ist mit maximal EUR 50.000 begrenzt.

4.2.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen

Die Förderung besteht in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung (nicht rückzahlbarer Zuschuss) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Höhe von bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten und ist mit maximal EUR 200.000 begrenzt.

5. Förderungsvoraussetzungen und Projektlaufzeit

Förderbare Vorhaben müssen die in Pkt. 5.1. enthaltenen allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sowie die in Pkt. 5.2.1. bzw. 5.2.2. angeführten modulspezifischen Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Das Projekt ist thematisch den unter Pkt. 1. angeführten Kreativbereichen zuzuordnen, d.h.

- das Projekt ist eine von diesen Bereichen eigeninitiierte Innovation und/oder

- das Know-how sowie die Leistungen aus diesen Bereichen tragen maßgeblich zur Wertschöpfung im Projekt bei bzw. sind wesentlich für den Projekterfolg und/oder
- das Projekt stellt einen deutlichen Nutzen für diese Bereiche dar.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Projekte, die routinemäßige Adaptionen bestehender Produkte, Verfahren, Dienstleistungen zum Inhalt haben,
- Projekte, die eine Auftragsarbeit zum Inhalt haben.

5.2. Modulspezifische Förderungsvoraussetzungen

5.2.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen

- Das Projekt umfasst Aktivitäten der experimentellen Entwicklung. Im Rahmen von „aws Creative Impact – Prototyp erstellen“ beinhaltet dies ausschließlich Maßnahmen, die zur Prüfung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit erforderlich sind.
- Das Projekt ist auf Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle ausgerichtet, welche eine Innovation darstellen, die sich aus gesellschaftlichen, technologischen oder Business-Trends ableiten lässt.
- Das Projekt befindet sich in einer Projektphase, wo die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen erst erfolgt; zugleich weist das Projekt jedoch dahingehend hohes Potenzial auf.
- Das Projekt ist auf die wirtschaftliche Überleitung ausgerichtet bzw. wird diese seitens der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers angestrebt.
- Der Projektstandort liegt in Österreich.

5.2.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen

- Das Projekt umfasst Aktivitäten der experimentellen Entwicklung. Im Rahmen von „aws Creative Impact – Marktreife erreichen“ beinhaltet dies alle Maßnahmen, die im Rahmen der Entwicklung und/oder ersten Anwendung und/oder Marktüberleitung von konkreten Produkten, Verfahren, Dienstleistungen erforderlich sind.
- Die aus dem Projekt resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle sind innovativ, und deren Marktorientierung und Wirtschaftlichkeit werden bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

- Der Projektstandort liegt in Österreich.

5.3. Projektlaufzeit

5.3.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 1 Jahr.

5.3.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 3 Jahre.

6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten

Förderbar sind - unter Berücksichtigung der Erfüllung der allgemeinen und spezifischen Förderungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5.1. bzw. 5.2. - alle dem Projekt zurechenbaren Kosten bzw. Aufwendungen die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind. Anerkannt werden können nur solche förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsantrags bei der aws entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums (inkl. einer allfälligen Verlängerung) angefallen sind, d.h. Kosten deren Leistungszeitraum, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen und die in die vorgegebenen Kostenkategorien fallen.

Dies umfasst:

- Personalkosten, sofern diese tatsächlich angefallen, projektbezogen und laut der beizubringenden Zeitaufzeichnung nachgewiesen werden, wie z.B. Gehälter, Löhne (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten). Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß § 8 der "Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben in der jeweils geltenden Fassung förderbar (WFA-FinAV BGBL. II Nr. 490/212 Anlage 2).
- Sachkosten (materielle und immaterielle Investitionen), wie z.B. Kosten für die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten (Maschinen, Werkzeuge, Computer etc.), Schutz- und Lizenzrechte; überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

- Drittkosten, wie z.B. Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten;
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten). Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung, BGBl. 133, entspricht.
- Gemeinkosten (indirekte Kosten) können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind, d.h. durch die Projektstätigkeit entstehen. Gemeinkosten werden pauschal mit 20% auf die abgerechneten Personalkosten (siehe erster Punkt) aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als direkte Kosten angesetzt werden können: Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung allgemein; Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung allgemein; EDV-, Nachrichtenaufwand; Büromaterial und Drucksorten; Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, etc.); Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur; Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten; Reinigung, Entsorgung; Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen); Verpackungs- und Transportkosten; Fachliteratur; Versicherungen, Steuern; allgemeine Aus- und Weiterbildung. Über den Zuschlag hinausgehende Gemeinkosten können nicht berücksichtigt werden.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMFWF - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

6.2. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z.B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäude-ausstattung);
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Kosten für Bauinvestitionen;
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen;
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen;
- Kosten eines Projekts, die für die serielle Fertigung anfallen;
- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen, die bereits abgeschlossen sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.
- Kosten die vor Einlangen (Antragsdatum im aws-Fördermanager) des Förderungsantrages entstanden sind.

7. Förderungskriterien

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

7.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen

- Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung (Produktinnovation, Prozessinnovation, Geschäfts-modellinnovation, radikale Erhöhung der Qualität von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen)
- Transformatives Potenzial: Potenzial über Unternehmensgrenzen hinaus positive gesellschaftliche und/oder branchenspezifische Wirkung zu entfalten
- Projektorganisation: Schlüsselqualifikationen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers bzw. des Projektteams; Kooperationen zur erfolgreichen Projektentwicklung und schlüssige Projektplanung
- Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung

7.2. aws Creative Impact - Marktreife erreichen

- Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung (Produktinnovation, Prozessinnovation, Geschäfts-modellinnovation, radikale Erhöhung der Qualität von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen)

- Transformatives Potenzial: Potenzial über Unternehmensgrenzen hinaus positive gesellschaftliche und/oder branchenspezifische Wirkung zu entfalten
- Projektorganisation: Schlüsselqualifikationen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers bzw. des Projektteams; Risikobereitschaft (finanzieller Beitrag und Risikoanteil des KMU); Kooperationen zur erfolgreichen Projektrealisierung und schlüssige Projektplanung
- Marktorientierung und wirtschaftliche Umsetzbarkeit (inkl. Maßgeblichkeit des IPR)
- Wertschöpfungseffekt in Österreich (z.B. Neugründungen, Schaffung von Arbeitsplätzen etc.)

8. Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht (Empfehlung 2003/361 der Kommission ABL. L 124 vom 20.5.2013 S. 36-41), d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Verbundene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der geförderten Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (im Falle einer juristischen Person betrifft dies deren Organe) dürfen keine Zweifel bestehen.

9. Abwicklung der Förderungsmaßnahmen und Verfahren

Mit dem Programmanagement und der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Abwicklungsstelle gemäß § 8 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung betraut.

9.1. Einreichungsverfahren

Die Einreichung hat anhand eines von der aws aufgelegten Formulars ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über den aws Fördermanager online zu erfolgen (<https://foerdermanager.aws.at/#/>). In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt. Diese umfassen insbesondere

- Informationen zur Förderungswerberin oder zum Förderungswerber: u.a. Stammdaten;
- Informationen zum Projekt: Im Rahmen von „aws Creative Impact – Prototyp erstellen“ hinsichtlich Innovationsgrad und Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung, im Rahmen von „aws Creative Impact –

Marktreife erreichen“ ist dies die Beschreibung des Projekts hinsichtlich Innovationsgrad, Markt, Wettbewerb, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung. Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert sein.

- Informationen über weitere Förderungsanträge: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselbe Leistung bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen. Weiters sind sämtliche innerhalb der letzten drei Jahre für andere Leistungen erhaltenen öffentlichen und EU-Förderungen anzuführen. Auch nachträglich erfolgte Förderungsanträge sind der aws unverzüglich mitzuteilen.

9.2. Auswahlverfahren und Förderungsentscheidung

9.2.1. Formelle Prüfung durch die aws

Alle bis zu einem auf der Homepage <https://www.aws.at/aws-creative-impact/> veröffentlichten Stichtag vollständig eingebrachten Anträge nehmen am Förderungsvergabeverfahren teil und werden zunächst einer Prüfung der formellen Aspekte durch die aws unterzogen.

9.2.2. Inhaltliche Prüfung durch das Bewertungsgremium und wirtschaftliche Prüfung durch die aws

Wirtschaftliche Aspekte, insbesondere Zurechenbarkeit der förderbaren Kosten, Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zur Durchführung des Projektes sowie Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen und Ansprüchen des jeweiligen Förderprogramms, werden durch die aws geprüft.

Förderungsanträge, welche die formellen Anforderungen erfüllt haben, werden einem Bewertungsgremium zur Prüfung der inhaltlichen Aspekte vorgelegt, welches aus Fachexpertinnen und Fachexperten besteht. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums werden von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf Vorschlag der aws ernannt.

Für das Bewertungsgremium wird eine Geschäftsordnung erlassen, welche zumindest den Ablauf, die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Ausübung des Stimmrechts regelt. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung (Frauen sollten zumindest zu 50% im Gremium vertreten sein) geachtet. Die Geschäftsordnung wird von der aws ausgearbeitet und von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erlassen.

Die aws leitet die Sitzung des Bewertungsgremiums und verfasst ein Ergebnisprotokoll über diese und die darin zur Förderung empfohlenen Projekte samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Dieses Protokoll wird der

Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Kenntnisnahme übermittelt.

9.2.3. Förderungsentscheidung

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt die aws zur Vornahme aller Entscheidungen im Zusammenhang mit den Förderungsanträgen bzw. mit dem geförderten Vorhaben im Namen und für Rechnung des Bundes auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und / oder Bedingungen, sofern die Vertreterin oder der Vertreter des BMDW kein Veto im Rahmen der Jurysitzung in Bezug auf die Richtlinienkonformität und die budgetäre Bedeckung hinsichtlich des Volumens der zur Förderung empfohlenen Projekte erhebt. Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber binnen zwei Monaten ab Zustellungsdatum anzunehmen. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber dies schriftlich zu begründen. Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsentscheidung kann aus wichtigen Gründen jederzeit durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in schriftlicher Form widerrufen werden. In der Geschäftsordnung wird der unter Pkt. 9.2. dargestellte Prozessablauf im Detail geregelt.

9.3. Auszahlung

Die sonstige Geldzuwendung (der nicht rückzahlbare Zuschuss) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt.

9.3.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen

- Die erste Auszahlung in Höhe von 50 % der insgesamt zugesagten sonstigen Geldzuwendung (des nicht rückzahlbaren Zuschusses) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt nach dem Nachweis des Projektstarts.
- Die zweite Auszahlung in Höhe von 40 % erfolgt auf Anforderung durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer nach dem Nachweis einer Abrechnung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel sowie der Tatsache, dass 70 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden. Diesbezüglich sind der aws eine Abrechnung über mindestens 70 % der veranschlagten Projektkosten und die bereits ausbezahlten Mittel sowie ein Zwischenbericht über den Projektverlauf vorzulegen.

- Die dritte Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss, einer abschließenden Projektkostenabrechnung und Vorlage eines Endberichts über die Projektumsetzung.

9.3.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen

- Die erste Auszahlung in Höhe von 30 % der insgesamt zugesagten sonstigen Geldzuwendung (des nicht rückzahlbaren Zuschusses) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt nach dem Nachweis des Projektstarts.
- Die zweite Auszahlung in Höhe von 40 % erfolgt auf Anforderung durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer nach dem Nachweis einer Abrechnung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel sowie der Tatsache, dass 50 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden. Diesbezüglich sind der aws eine Abrechnung über mindestens 50 % der veranschlagten Projektkosten und die bereits ausbezahlten Mittel sowie ein Zwischenbericht über den Projektverlauf vorzulegen.
- Die dritte Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss, einer abschließenden Projektkostenabrechnung und Vorlage eines Endberichts über die Projektumsetzung.

9.3.3. Allfällige Kürzungen

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind, und/oder
- die bereits getätigten Förderungsauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,

so ist die Gesamtförderung entsprechend zu kürzen und ein allfälliger Differenzbetrag innerhalb von zwei Wochen von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer zu refundieren.

9.4. Rückerstattung und Verwendungsnachweis

9.4.1. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der aws oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) in der jeweils geltenden Fassung nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 Z 1 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und

für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages entsprechend § 25 Abs. 3 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB in der jeweils geltenden Fassung) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

9.4.2. Verwendungsnachweis

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht (Zwischen- bzw. Endbericht) und einer Projektkostenabrechnung zu berichten. Im Förderungsvertrag können Teil- bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Die Projektkostenabrechnung muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen - nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen.

10. Indikatoren für Monitoring

Ein internes Monitoring wird für die Laufzeit der Sonderrichtlinie festgelegt, für welches die unter Pkt. 10.1. bzw. 10.2. beschriebenen Indikatoren der Förderungsmaßnahme heranzuziehen sind.

10.1. aws Creative Impact – Prototyp erstellen

- Anzahl der eingereichten Projekte mind. 50 je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Projekte (basierend auf budgetärer Bedeckung) mind. 5 je Ausschreibung (10 %)
- Anzahl der geförderten Projekte mit erfolgreicher wirtschaftlicher Überleitung mind. 2 je Ausschreibung
- Anzahl der Neugründungen mind. 2 je Ausschreibung

10.2. aws Creative Impact – Marktreife erreichen

- Anzahl der eingereichten Projekte mind. 30 je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Projekte (basierend auf budgetärer Bedeckung) mind. 3 je Ausschreibung (10 %)
- Anzahl der geförderten Projekte, die Kooperationen aufweisen mind. 25 %
- Anzahl der Neugründungen mind. 2 je Ausschreibung
- Anzahl der durch die Förderung geschaffenen Arbeitsplätze mind. 5 je Ausschreibung
- Projektvolumen der geförderten Projekte > EUR 1 Mio. je Ausschreibung (basierend auf budgetärer Bedeckung)

11. Datenschutz

11.1. Datenverwendung

Die oder dem Förderungswerbenden ist sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass der Förderungsgeber und die aws als Abwicklungsstelle berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO (die Verantwortlichen)

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung des Fördergebers und oder der aws übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), zu verwenden;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß § 12 bzw. Abschnitt 8 der ARR 2014 erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der oder dem Förderungswerbenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Ist die oder der Förderungwerbende eine natürliche Person, hat der Förderungsantrag und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

Die oder der Förderungwerbende hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Förderungsgeber oder der aws als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der oder dem Förderungwerbenden über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen (Datenverarbeitungsauskunft) informiert werden oder wurden.

11.2. Einwilligungserklärung

Sofern eine über 11.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die oder der Förderungwerbende ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die oder den Förderungwerbenden ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

12. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

12.1. In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer

Die vorliegenden Sonderrichtlinien treten am 1. Jänner 2021 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2021. Die Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf diesen Richtlinien basierend geförderten Vorhabens anzuwenden.

12.2. Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien dar. Im Widerspruchsfall gehen die gegenständlichen Sonderrichtlinien den ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung vor.

De-minimis-Beihilfen basieren auf der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung (Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013).

12.3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei ihrem/seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.